

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Odenhausen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 374 Personen wahlberechtigt, davon haben 249 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 66,58 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 234 Stimmzettel gültig und 15 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (CDU)	272	23,80 %	1
6. Freie Wähler (SPD)	264	23,10 %	1
7. Bürgerliste Odenhausen (FW)	607	53,11 %	3
Wahlgebiet insgesamt	1.143		5

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Feldbusch Jannik	132
202. Schapke-Maecker Heidi	35
203. Wagner Michael	51
204. Pretsch Kai	54

6. Freie Wähler	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Krug Günter	126
602. Schmidt Matthias	59
603. Werner Walter	32
604. Fischer Markus	36
605. Schnell Christian	11

7. Bürgerliste Odenhausen	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
701. Halbersma, Tina	215
702. Till, Karl-Heinz	80
703. Bender, Jürgen	239
704. Dr. Kupfer, Jörg	73

In den Ortsbeirat sind gewählt:

<i>Nr.</i>	<i>Bewerber/in</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
201	Feldbusch Jannik	SPD
601	Krug Günter	Freie Wähler
703	Bender, Jürgen	Bürgerliste Odenhausen
701	Halbersma, Tina	Bürgerliste Odenhausen
702	Till, Karl-Heinz	Bürgerliste Odenhausen

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, § 25 KWG.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim besonderen Wahlleiter der Gemeinde Rabenau, Eichweg 14, 35466 Rabenau, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

35466 Rabenau, 14. März 2016

gez.

Reder

Der besondere Wahlleiter